

Satzung

vom 17. Januar 1991 in der Fassung vom 18. Februar 2010

des Judovereins "Kuzushi e. V." Lübben

§ 1 Name / Sitz

Der Verein führt den Namen "Kuzushi e. V." Lübben.

Er hat seinen Sitz im Vereinsraum, 15907 Lübben, Gartengasse 14 (Turnhalle) und ist in das Vereinsregister am 23. April 1991 unter laufender Nummer 78 beim Amtsgericht Lübben eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- Der Zweck des Vereins ist körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.
- Der Verein fördert die Kinder- und Jugendarbeit.
- Der Verein fördert die Traditionspflege.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Mitglieder unter 18 Jahren müssen ein schriftliches Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten vorlegen.

Mitgliedschaften sind wie folgt definiert:

- 1.- ordentliches Mitglied
- 2.- jugendliches Mitglied
- 3.- förderndes bzw. inaktives Mitglied
- 4.- Ehrenmitglied
- 5.- ruhende Mitgliedschaft.

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung bedarf es keiner Angabe der Gründe. Berufung an eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist generell möglich, deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod eines Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Quartals möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten endet die Mitgliedschaft.

Von dem Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung der Mitgliedschaft ruht das Stimmrecht. Nach Eingang der Stellungnahme des Mitgliedes wird über den Ausschlussantrag durch den Gesamtvorstand entschieden, wobei dem Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Die Beitragspflicht eines Ausscheidenden endet mit dem Quartalsende.

Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Beiträge sind zu Beginn eines Quartals zu bezahlen.

Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Beitragsordnung kann auf Beschluss des Vorstands geändert werden.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern oder Gästen für Unfälle und deren Nachfolgeschäden. Es wird auch keine Haftung für Diebstähle während des Trainings sowie anderer Veranstaltungen übernommen.

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal durchgeführt werden. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder 20% der erwachsenen Mitglieder dies beantragen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Anwesenden beantragt wird. Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf eine Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Beisitzer/-n

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der Kassenordnung, samt vollständiger und fortlaufender Aufzeichnungen sämtlicher Einnahmen und Ausgaben
- alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit
- bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende
- der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
- es sind in jedem Jahr zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Beanstandungen sind sofort schriftlich niederzulegen.

§ 12 Einnahmen / Ausgaben

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen (siehe Anlage) und eingegangenen Förderungen.

Ausgaben müssen grundsätzlich vom Vorstand beschlossen und genehmigt werden.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einberufene Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins gehen alle Guthaben an den BJV.

§ 14 Unterschriftsberechtigt

Unterschriftsberechtigt für das Konto des Judovereins "Kuzushi" e. V. Lübben sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Es müssen grundsätzlich zwei Mitglieder unterschreiben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) am 18. Februar 2010 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lübben, den 18.02.2010

Vorsitzender:

Schatzmeister:

Stellv. Vorsitzender:

Anlage: Beitragsordnung

Beitragsordnung

Vom 18. Februar 2010

Des Judoverein „Kuzushi e. V.“ Lübben

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche sowie Studenten ohne eigenes Einkommen 8 Euro. Sind mehrere Geschwister Mitglied, beträgt der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind 6 Euro monatlich.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für erwachsene Mitglieder beträgt 10 Euro.

Wird der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März des Jahres bezahlt, wird ein Monatsbeitrag erlassen.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15 Euro bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben.

Für einen auszustellenden Budopass sowie für die jährliche Sichtmarke wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach den Kosten des ausstellenden Verbandes.

Vorstandsmitglieder sowie Übungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist Bringepflicht. Er kann in bar gegen Quittung bezahlt werden, oder auch mit Überweisung / Einzugsermächtigung mit Widerruf auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.

Konto: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Bankleitzahl: 160 500 00
Konto: 368 102 465 0

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des Judovereins „Kuzushi e. V.“

Lübben, den 18. Februar 2010